

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 i.d.F. vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:
Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen) erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mannheim, den 11.12.2024

Christian Specht, Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Gebührenverzeichnis –

A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren		ab 01.01.2025
1 Erdbestattung		EURO
1.1	Die Erdbestattung schließt folgende Leistungen ein:	
	• Tätigkeiten der Verwaltung	
	• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste ½ Stunde	
	• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum	
	• Überführung der Leiche zum Grab mit 4 Trägern	
	• Öffnen und Schließen des Grabes	
	• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
	• Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage	
	Die Gebühr beträgt bei:	
1.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.984,00
1.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.711,00
1.1.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.387,00
1.2	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Gebühr:	
1.2.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.631,00
1.2.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.358,00
1.2.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.034,00
1.3	Zusatzleistungen bei Erdbestattung	
1.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	154,00
1.3.2	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*45,00
1.3.3	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 für jede weitere Bestattung um 50 %	
1.3.4	Tieferbettung im Wahlgrab	131,00
1.4	Sonstige Erdbestattungen	
1.4.1	Erdbestattung Jüdischer Friedhof	991,00
1.4.2	Erdbestattung Kinder ohne Beisetzungspflicht	286,00
2 Feuerbestattung (ohne Einäscherung)		
2.1	Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:	
	• Tätigkeit der Verwaltung	
	• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste ½ Stunde	
	• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum	
	• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
	• Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage	
	Die Gebühr beträgt bei:	
2.1.1	Feuerbestattung (Trauerfeier mit Sarg)	946,00
2.1.2	Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	84,00
2.1.3	Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	197,00
2.2	Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen	
2.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Gebühr	593,00
2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrier-raumes beträgt die Gebühr (Urmentrauerfeier)	731,00
2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie des Kühl- und Gefrier-raumes beträgt die Gebühr	378,00
2.3	Zusatzleistungen bei Feuerbestattung	
2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere ½ Stunde	154,00
2.3.2	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*45,00
3 Ausgrabung		
3.1	Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	2.985,00
3.2	Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	1.990,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	232,00
3.4	Herausnahme einer Urne im Bereich Nische	84,00

Werden gleichzeitig mehrere Bestattete in einem Grab ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten die volle Gebühr erhoben, für den sich die höchste Gebühr berechnet.

Für alle übrigen ermäßigen sich die jeweiligen Beträge auf die Hälfte.

4 Grabnutzungsrechte		
4.1 Erdwahlgräber		
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.1.1	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.411,00
4.1.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	80,00
4.1.2	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.668,00
4.1.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	93,00
4.1.3	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.487,00
4.1.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	143,00
4.1.4	Für über 8,00 m ² große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	364,00
4.1.4.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	20,00
4.1.5	Rasengrab für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.5.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.463,00
4.1.5.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	146,00
4.1.6	Wahlgrab Muslime	
4.1.6.1	Für die erstmalige Überlassung von 50 Jahren	3.499,00
4.1.6.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	65,00
4.2 Erdreihengrab		
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	1.012,00
4.3 Kinderwahlgrab in Reihenlage		
4.3.1	Überlassung eines Kinderwahlgrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	467,00
4.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	40,00
4.4 Urnenwahlgräber		
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.4.1	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.415,00
4.4.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	86,00
4.4.2	Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m ²	
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.934,00
4.4.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	119,00
4.4.3	Für über 1,40 m ² große Grabstätten	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	1.706,00
4.4.3.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	106,00
4.5 Urnenreihengrab		
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	849,00
4.6 Urnengemeinschaftsgrab		
4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	517,00
4.7 Urnenmauern/ Urnennischen		
4.7.1 Einzel-/ Doppelnische (Neckarau)		
4.7.1.1	Erstmalige Überlassung Einzelnische für 15 Jahre	1.035,00
4.7.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	69,00
4.7.1.3	Erstmalige Überlassung Doppelnische für 15 Jahre	2.070,00
4.7.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	138,00
4.7.2 Kleine Urnennischen/ Urnenmauern		
4.7.2.1	Für die erstm. Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.255,00
4.7.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	83,00
4.7.3 Urnennische im Stelenfeld (Premiumlage)		
4.7.3.1	Für die erstm. Überlassung von 15 Jahren 2er Nische	3.584,00
4.7.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	214,00
4.7.3.3	Für die erstm. Überlassung von 15 Jahren 3er Nische	5.376,00
4.7.3.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	321,00
4.7.4 Mittlere Urnennische		
4.7.4.1	Für die erstm. Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.483,00
4.7.4.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	98,00
4.7.5 Große Urnennische		
4.7.5.1	Für die erstm. Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.950,00
4.7.5.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	130,00
4.8 Baumgrab		
4.8.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.902,00
4.8.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	116,00

B) Verwaltungsgebühren/ sonstige Leistungen		
1 Grabmalgenehmigungsgebühren		
1.1	Grabmalgenehmigung	95,00
2 Zulassungsgebühr		
2.1	Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden	98,00
3 Sonstige Gebühren		
3.1	Umschreiben der Erwerbseigenschaften an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnennischen	35,00
3.2	Ausstellen von Leichenpässen	35,00
3.3	Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene ½ Stunde	35,00
4 Sonstige Leistungen		
4.1	Vermietung der Trauerhallen außerhalb von Trauerfeiern je ½ Stunde	154,00
4.2	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK	68,00
4.3	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK & Masch.	136,00
4.4	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet	

* aus Kostendeckungsgründen wird je weitere Taktzeit die volle Gebühr erhoben